

ÖSTERREICHISCHER AERO-CLUB / FAA

1030 Wien, Blattgasse 6

Tel.: +43 1 718 72 97 / Fax: +43 1 718 72 97 – 17

faa@aeroclub.at / www.aeroclub.at



Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz

ZVR Zahl: 770691831

INFORMATION zur KONVERTIERUNG des SEGELFLIEGERSCHEINS in SPL/LAPL(S) auf Antrag Stand 10.12.2019

Die auf Antrag mögliche Konvertierung eines nationalen Segelflieferscheines in eine SPL/LAPL(S) kann in Einzelfällen Vorteile, aber auch erhebliche Nachteile mit sich bringen.

Die nationalen Segelflieferscheine bleiben nach einem Beschluss der EASA bis **07.04.2021** weiter gültig! Die Veröffentlichung erfolgt allerdings voraussichtlich erst im Jänner 2020, daher ist diese Information nur auf der Basis des derzeitigen Informationsstandes zu sehen!

Damit kann mit der HM-Berechtigung in einem österreichischen Segelflieferschein bis zum Ablauf des 07.04.2021 weiterhin ein TMG geflogen werden.

Es wird im Einzelfall zu überlegen sein, ob eine vorzeitige Konvertierung sinnvoll ist.

Um Engpässe bei der Bearbeitung zu vermeiden, wird jedenfalls für Fluglehrer eine Konvertierung im Winter 2019/2020 empfohlen, da der Unterricht in einer ATO bzw. DTO eine SPL/LAPL(S) voraussetzt.

Es wurde versucht, auf Basis des derzeitigen Erkenntnisstandes eine Übersicht zu erstellen, um Ihnen die Entscheidung zu erleichtern. Es wird betont, dass diese Übersicht keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, auch können sich Rechtsnormen und -auslegungen ändern.

Sinnvoll erscheint eine vorgezogene Konvertierung in folgenden Fällen:

- Für Inhaber eines nationalen Segelflieferscheines, wenn aus gesundheitlichen Gründen kein Klasse 2-Medical ausgestellt werden kann (§ 5 Abs 1 Z 1 ZLPV idgF sieht für Segelflieger nach ZLPV idgF ein Klasse 2-Medical für einen Segelflieferschein vor).
Für eine SPL (ab dem 08.04.2020) bzw. eine LAPL(S) reicht ein LAPL-Medical aus.
- Für Piloten, die die Berechtigung im europäischen Ausland ausüben möchten und sonst eine Anerkennung des österreichischen Segelflieferscheines benötigen würden.
SPL und LAPL(S) sind im gesamten EASA-Raum gültig. **ABER:** nur die SPL mit Klasse 2-Medicalentspricht ICAO-Standard (wichtig für Flüge im außereuropäische Ausland)!

BEACHTEN: die Beschränkung der MiM-Berechtigung auf das österreichische Staatsgebiet ist mit 01.05.2016 weggefallen! Wer mit der österreichischen MiM-Berechtigung ins Ausland fliegen will, kann dies schon ab 01.05.2016 tun und muss deshalb nicht in eine TMG-Berechtigung konvertieren.

Mit der Konvertierung sind folgende „Nebenwirkungen“ verbunden:

- Wer ohne MiM-Berechtigung in eine SPL/LAPL(S) konvertiert, darf ab der Konvertierung nur mehr Klapptriebwerkler fliegen, aber keinen TMG (Scheibe-Falke etc) mehr!
- Fluglehrer, die keine MiM-Lehrberechtigung haben, dürfen daher nach Part-FCL auch für die nationale HM-Berechtigung nicht mehr mit einem TMG schulen!
- Part-SFCL sieht vor, dass ab dem 08.04.2020 bei Verwendung eines TMG in der Grundschulung für den Fluglehrer der Besitz der TMG-Berechtigung (ohne TMG-Lehrberechtigung) ausreichend sein wird.
- In Österreich kann ab der Konvertierung keine Zusatzberechtigung für eine SPL oder LAPL(S) erworben werden, für die Unterricht in einer ATO oder DTO erforderlich ist. ATOs und DTOs werden in Österreich mit dem 08.04.2020 genehmigt bzw. deklariert werden können.
- Wer in eine SPL oder LAPL(S) konvertieren möchte, tut gut daran, angestrebte „ATO/DTO-pflichtige“ Zusatzberechtigungen vorher zu erwerben und erst dann zu konvertieren.
- Für die laufende Aufrechterhaltung der einzelnen Berechtigungen ist nach Part-FCL bzw. Part-SFCL der Pilot eigenverantwortlich, es gibt keine „Überprüfung anlässlich einer Scheinverlängerung“. Nur mehr FI-, FE- und FIE-Berechtigungen werden befristet erteilt und durch die FAA verlängert.
- Die Voraussetzungen für die laufende Aufrechterhaltung der einzelnen Berechtigungen sind z.T. geringer, z.T. aber auch deutlich höher.
- Wer in einen SPL/LAPL(S) konvertiert hat, kann nicht mehr in das nationale Schema zurückkonvertieren.

Hinweise:

- Gem § 1a Z 5 ZLPV dürfen Inhaber einer SPL/LALPL(S) inhaltlich gleiche Berechtigungen nach der ZLPV weiter ausüben.
- ACHTUNG: Mit der HM-Berechtigung darf aber kein TMG mehr geflogen werden, da die Startart „Eigenstart“ nur zum Fliegen von Klapptriebwerkclern berechtigt!
- Es wird aus der bisherigen Erfahrung bei Scheinverlängerungen oder Erteilung von Lehrberechtigungen d r i n g e n d empfohlen, für Segelflug, MiM und allenfalls UL jeweils eigene Flugbücher zu führen, um die Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen übersichtlich nachweisen zu können.

- Bei Konvertierung in eine SPL oder LAPL(S) werden ruhende (nicht aber bereits erloschene!) Berechtigungen in die neue Lizenz eingetragen, dürfen aber nur ausgeübt werden, wenn die Voraussetzungen für die laufende Ausübung bzw. Erneuerung nach Part FCL bzw. Part-SFCL erfüllt sind (Eigenverantwortung des Piloten, Part-FCL bzw. Part-SFCL kennen kein „Ruhend-Picker!“)! Viel laufende Rechenarbeit wird angesagt sein, vor allem bei „Wenig-Fliegern“.
- Eine neuerliche Konvertierung von Part-FCL-Lizenzen in Part-SFCL-Lizenzen wird nicht notwendig sein, SPL und LAPL(S) gelten weiter. Ab dem 08.04.2020 wird für den Segelflug nur mehr eine SPL ausgestellt, diese ist in Verbindung mit einem Klasse 2-Medical ICAO-konform, mit einem LAPL-Medical jedoch nur im EASA-Raum gültig.

Name

Dr. Günther Dobretsberger

Funktion

Referatsleiter Part FCL-Lizenzen Segelflug